



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnshausen

zur Umweltrevision einer

Gasturbinenanlage

vom 03.01.2024

Betreiber: Mark-E Aktiengesellschaft

Standort: Auf der Mark 1, 58791 Werdohl

Die Mark-E Aktiengesellschaft betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (Gasturbinenanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr (Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Anlage gehört unter den Anhang I Ziffer 1.1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010.

Datum der Überwachung: 14.11.2023

Vor-Ort-Aufwand: 0,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 0,25 Personenstd.

Gesamtaufwand: 0,75 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnshausen – Dez. 53

Weitere beteiligte Behörden: Bezirksregierung Arnshausen – Dez. 52

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen) und Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG und § 100 WHG

Ergebnis der Überwachung: keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.